

Antrag Nr. 17-O-07-0037

Die Linke

Betreff:

2. Stufe der Straßenreinigungssatzung (Linke)

Antragstext:

Der Magistrat wird gebeten die Alternativvorschläge der GiB stärker zu berücksichtigen und die Magistratevorlage entsprechend anzupassen.

1. Der Magistratsentwurf zur Klassifizierung der Straßen in Reinigungsklassen wird zugunsten des Alternativvorschlags der GiB abgelehnt.

2. Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen wird eine Gebührenbefreiung eingeführt (vor allem als existenzsichernde Maßnahme für die gärtnerischen Kleinbetriebe sowie für die auf den Grundstücken zum Teil befindlichen Schrebergärten).

3. Der städtische Anteil an den Gebühren beträgt auch künftig mindestens 25 %, wobei dieser Anteil sich durch die finanziellen Auswirkungen der Gebührenbefreiung sowie der aufgrund örtlicher Gegebenheiten seitens der Ortsbeiräte für notwendig erachteten Änderungen bei der Klassifizierung einzelner Straßen und Straßenabschnitte ihrer jeweiligen Ortsbezirke noch erhöhen kann.

4. Die folgenden in den Ortsbezirk Biebrich und damit in die Zuständigkeit des Ortsbeirats Biebrich fallenden Straßen werden entsprechend nachfolgendem Vorschlag in eine andere Reinigungsklasse eingestuft als in der Magistratevorlage, wie in der alternativen Satzungsvariante der GiB vorgesehen, in die im Folgenden genannten Reinigungsklassen eingestuft:
(Hier folgt eine Auflistung aller Straßen/Straßenabschnitte mit der durch GiB vorgesehenen Reinigungsklasse sowie der durch Beschluss des Ortsbeirats zu empfehlenden geänderten Reinigungsklasse z. B. aus Liste „2017-05 SPD Vorschlag“.)

Begründung:

Mit der alternativen Satzungsvariante der GiB wird die entsprechend der Magistratevorlage vorgesehene Konzentration der Reinigungsaktivitäten der ELW auf die in Reinigungsklasse A neu eingestuften Straßen und Straßenabschnitte der Innenstadt Wiesbadens sowie der Kernbereich der Ortsbezirke mit der aus der Umlage dieser wegen der Erhöhung der Reinigungsintervalle hier stark steigenden Reinigungskosten auch entsprechend hohen Gebührensteigerungen genauso vermieden. Ebenso wird die durch die nahezu flächenmäßige Eingruppierung von Straßen und Straßenabschnitten in die Reinigungsklasse C in vielen Fällen unzumutbare zusätzliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit der Fahrbahnreinigung vermieden.

Insgesamt erfolgt mit der zu beschließenden Alternativlösung eine moderatere Gebührenerhöhung als durch den Magistrat vorgesehen und es erfolgt zusätzlich eine vertretbarere Aufteilung der Reinigungslasten zwischen Stadt/ELW und den Bürgerinnen und Bürgern.

Wiesbaden, 29.05.2017

Achim Ritter und Annette Frölich